

# Allgemeine Entgelt- und Zahlungsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Gotha Netz GmbH

## 1. Gegenstand

Ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Gotha Netz GmbH gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

## 2. Entgelte

- 2.1 Der Transportkunde zahlt der Stadtwerke Gotha Netz GmbH für den Zugang zum Gasverteilungsnetz der Stadtwerke Gotha Netz GmbH zum Zwecke der Entnahme von Gas für die vertragsgegenständlichen Leistungen diejenigen Entgelte, die jeweils unter [www.stadtwerke-gotha-netz.de](http://www.stadtwerke-gotha-netz.de) veröffentlicht sind.
- 2.2 Sämtliche Entgelte des unter [www.stadtwerke-gotha-netz.de](http://www.stadtwerke-gotha-netz.de) veröffentlichten Preisblattes sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.
- 2.3 Die Stadtwerke Gotha Netz GmbH stellt die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen der Stadtwerke Gotha Netz GmbH und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Lieferant der Stadtwerke Gotha Netz GmbH für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 2.4 Die Stadtwerke Gotha Netz GmbH ist berechtigt, die jeweils unter [www.stadtwerke-gotha-netz.de](http://www.stadtwerke-gotha-netz.de) veröffentlichten Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist die Stadtwerke Gotha Netz GmbH hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über

Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert die Stadtwerke Gotha Netz GmbH den Lieferanten unverzüglich in Textform.

Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze.

Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Lieferant diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart. Die Stadtwerke Gotha Netz GmbH weist den Lieferanten hierauf zugleich mit der Entgeltanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen ist die Stadtwerke Gotha Netz GmbH berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gas betreffenden Belastungen.

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig in einem neuen Bescheid festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzlicher Verzinsung von dem jeweils anderen Vertragspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern bzw. erstattet zu verlangen. Gleiches gilt, sofern sich die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern.

2.5 Die Entgelte richten sich nach der Jahresarbeit und Jahresleistung sowie der jeweils vorhandenen Messvorrichtungen pro Ausspeisepunkt.

2.6 Nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechnet die Stadtwerke Gotha Netz GmbH die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Die Stadtwerke Gotha Netz GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender 1-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.

2.6.1 Abrechnung von leistungsgemessenen Kunden

Die tatsächlich in Anspruch genommene Verrechnungsleistung ist die Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW/h je Ausspeisepunkt. Dies gilt auch für den Fall, dass das betreffende Vertragsverhältnis vor Ablauf des Gaswirtschaftsjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Stundenmittelwert der Leistung des Ausspeisepunktes. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW/h aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an die Stadtwerke Gotha Netz GmbH monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Jahresleistungsentgelt auf der Basis der aktuellen Höchstleistung ermittelt und ein Zwölftel des Jahresleistungsentgeltes in Rechnung gestellt. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungsentgelt im Rechnungsmonat verrechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfsjahr) wird der Jahresleistungspreis anteilig berechnet.

Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt.

Für die Entgelte sind vom Transportkunden an die Stadtwerke Gotha Netz GmbH monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Arbeitsentgelt auf der Basis der bis dahin aufgelaufenen Arbeit ermittelt.

Die Berechnung erfolgt gemäß Netzentgeltformel für Arbeitsentgelte und Leistungsentgelte, die im Preisblatt hinterlegt sind. Es erfolgt keine Abrechnung auf Basis von Preistabellen.

#### 2.6.2 Abrechnung von Standardlastprofilkunden

Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung sind anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein jährlicher Grundpreis in Euro pro Jahr festgelegt. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfsjahr) wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Die Verrechnung erfolgt mit dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt zuzüglich des einheitlichen Grundpreises.

2.7 Kosten für Messung und Abrechnung am Ausspeisepunkt werden von der Stadtwerke Gotha Netz GmbH separat in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Das jährliche Mess- und Abrechnungsentgelt ergibt sich aus dem auf [www.stadtwerke-gotha-netz.de](http://www.stadtwerke-gotha-netz.de) veröffentlichten Preisblatt.

### 3. Abrechnung

3.1 Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei der Stadtwerke Gotha Netz GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

3.2 Die Stadtwerke Gotha Netz GmbH rechnet die sich unter Beachtung der vorstehenden Regelungen ergebenden Entgelte oder Abschläge monatlich ab. Abrechnungsjahr ist das Gaswirtschaftsjahr der Stadtwerke Gotha Netz GmbH.

3.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Gotha Netz GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der

Stadtwerke Gotha Netz GmbH. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die Stadtwerke Gotha Netz GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 3.4 Die Zahlungen sind kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der Stadtwerke Gotha Netz GmbH in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung zu leisten.
- 3.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 3.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55, 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.